

**Vollzug der Wassergesetze;
Neufestsetzung eines Trinkwasserschutzgebietes für die Brunnen I und II
(Fl.Nr. 406 der Gemarkung Mühlhausen) der Gemeinde Mühlhausen, Bahnhof-
straße 7, 92360 Mühlhausen**

Bekanntmachung

Die Gemeinde Mühlhausen hat zum Schutz der Trinkwasserversorgung beantragt das Wasserschutzgebiet für die Brunnen I und II (Fl.Nr. 406 der Gemarkung Mühlhausen) der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Mühlhausen neu auszuweisen. Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. beabsichtigt daher eine Verordnung zu erlassen (§ 51 Wasserhaushaltsgesetz -WHG-, Art. 31 Bayer. Wassergesetz – BayWG-).

Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsberreichen (Zone WI) sowie einer weiteren Schutzzone (WIII). Die Zonen liegen im Gebiet der Gemeinde Mühlhausen (Gemarkung Mühlhausen).

Dies wird mit dem Hinweis bekanntgemacht:

1. Pläne und Beilagen, aus denen Art und Umfang des Unternehmens zu ersehen sind, liegen während der Zeit vom **13.10.2016** bis einschließlich **14.11.2016** im Rathaus der Gemeinde Mühlhausen, Bahnhofstraße 7, 92360 Mühlhausen, Zimmer Nr. 10 zur Einsichtnahme aus.
2. Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG gegen das Unternehmen sind bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **28.11.2016** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Mühlhausen, Bahnhofstraße 7, 92360 Mühlhausen oder beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Straße 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf. zu erheben.
3. Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von einem stattfindenden Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
4. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
5. Mit Ablauf der Einwendungsfrist (vgl. Nr. 2) sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

6. Aufwendungen, die durch Einsichtnahme in den Plan, durch Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, werden nicht erstattet.
7. Auf der Internetseite der Gemeinde Mühlhausen ist ab dem 13.10.2016 unter dem Link <http://www.muehlhausen-sulz.de/12715-Aktuelles.html> sowohl der Inhalt dieser Bekanntmachung als auch ein Auszug aus dem zugrundeliegenden Antragsgeheft zugänglich.

Zum Thema der Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes für die Brunnen I und II findet am

Mittwoch, den 12.10.2016 um 19:30 Uhr

eine Informationsveranstaltung im Landgasthof Brunnerwirt statt, zu der wir hiermit herzlich einladen.

Mühlhausen, den 22.09.2016

Gemeinde Mühlhausen



Dr. Martin Hundsdorfer, 1. Bürgermeister

Angeschlagen am: 23.09.2016
Abgenommen am: 29.11.2016